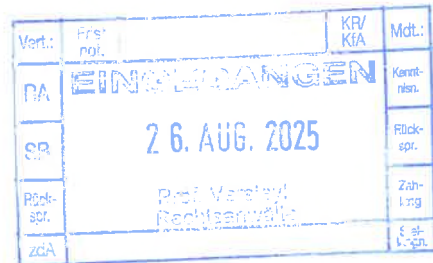


LANDESVERFASSUNGSGERICHT SACHSEN-ANHALT



IM NAMEN DES VOLKES BESCHLUSS

LVG 17/24

In dem Verfahren
über
die Verfassungsbeschwerde

der Stadt Lützen

vertreten durch den Bürgermeister,
Markt 1, 06686 Lützen

– Beschwerdeführerin –

Verfahrensbevollmächtigte:

gegen

§ 12 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 und 2 des Finanzausgleichsgesetzes vom 28. März 2017 in der Fassung des § 1 Nummer 9 des Fünften Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes vom 14. Dezember 2023 (GVBl. LSA 2023 S. 672), neu bekanntgemacht am 20. März 2024 (GVBl. LSA 2024 S. 34)

hat das Landesverfassungsgericht Sachsen-Anhalt durch seine Richterinnen und Richter Dr. Wegehaupt, Dr. Eckert, Buchloh, Schmidt, Schindler, Meyer und Prof. Dr. Germann

am 19. August 2025

beschlossen:

1. Die Verfassungsbeschwerde wird verworfen.
2. Die Entscheidung ergeht gerichtskostenfrei.
3. Außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.

Gründe

I.

Die Verfassungsbeschwerde richtet sich gegen die Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes (FAG LSA) über die Finanzausgleichsumlage der kreisangehörigen Gemeinden in § 12 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 und 2 FAG LSA.

1

Die Beschwerdeführerin ist eine kreisangehörige Gemeinde. Sie umfasst das Gebiet der früheren Gemeinde Sössen, die durch § 3 des Gesetzes über die Neugliederung der Gemeinden im Land Sachsen-Anhalt betreffend den Landkreis Burgenlandkreis (GemNeuglG BLK) vom 8. Juli 2010 (GVBl. LSA 2010 S. 413) mit Wirkung zum 1. Januar 2011 in die Beschwerdeführerin eingemeindet wurde. Die Steuerkraft der Beschwerdeführerin ist dank den Gewerbesteuerzahlungen eines Unternehmens zur Verwaltung von Industriebeteiligungen einer Großbank überdurchschnittlich. Dieses Unternehmen hatte seinen Sitz von der Gemeinde Norderfriedrichskoog, die den Gewerbesteuerhebesatz auf Null festgesetzt und somit keine Gewerbesteuer erhoben hatte, nach Einführung eines Mindesthebesatzes in die Gemeinde Sössen verlegt. Infolgedessen war dort das Gewerbesteueraufkommen von 11.000 Euro im Jahr 2003 auf 21 Millionen Euro im Jahr 2004 angestiegen (vgl. LVerfG, Urteil v. 13. Juni 2006 – LVG 7/05 –).

2

Durch Gesetz vom 21. Dezember 2004 (GVBl. LSA 2004 S. 840) wurde eine Regelung über eine Finanzausgleichsumlage zur Abschöpfung eines Anteils der überdurchschnittlichen Steuerkraft abundanter Gemeinden in das Finanzausgleichsgesetz eingefügt. Auf die Verfassungsbeschwerde der Gemeinde Sössen hin erklärte das Landesverfassungsgericht diese Regelung für unvereinbar mit der durch Art. 2 Abs. 3, Art. 87 Abs. 1 LVerf garantierten finanziellen kommunalen Selbstverwaltung, weil sie keine Vorsorge gegen eine übermäßige Abschöpfung der Finanzkraft einer kreisangehörigen Gemeinde im Einzelfall traf (LVerfG, Urte. v. 13. Juni 2006 – LVG 7/05 –; zugleich auf die Verfassungsbeschwerde einer anderen Gemeinde hin LVerfG, Urte. v. 13. Juni 2006 – LVG 21/05 –).

3

Durch Gesetz vom 20. März 2007 (GVBl. LSA 2007 S. 42) wurde die Regelung über eine Finanzausgleichsumlage im Finanzausgleichsgesetz rückwirkend geändert. Wiederum auf die Verfassungsbeschwerde der Gemeinde Sössen hin erklärte das Landesverfassungsgericht auch diese Regelung für unvereinbar mit der durch Art. 2 Abs. 3, Art. 87 Abs. 1 LVerf garantierten finanziellen kommunalen Selbstverwaltung, weil die zur Vorsorge gegen eine übermäßige Abschöpfung der Finanzkraft einer kreisangehörigen Gemeinde eingeführte Härtefallregelung nicht hinreichend bestimmt war (LVerfG, Urf. v. 16. Februar 2010 – LVG 9/08 –).

4

Nach einer vorübergehenden Aussetzung der Erhebung der Finanzausgleichsumlage wurde mit dem Finanzausgleichsgesetz vom 18. Dezember 2012 (GVBl. LSA 2012 S. 641) die Finanzausgleichsumlage als Finanzkraftumlage neu geregelt. Die leicht veränderte Fassung vom 18. Dezember 2013 (GVBl. LSA 2013 S. 552) erkannte das Landesverfassungsgericht als verfassungsgemäß (LVerfG, Urf. v. 26. November 2014 – LVG 10/13 –). Nachfolgende Änderungen der Regelungen über die Finanzkraftumlage wurden nicht Gegenstand verfassungsgerichtlicher Überprüfung.

5

Der beschwerdegegenständliche § 12 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 und 2 des Finanzausgleichsgesetzes vom 28. März 2017 erhielt durch § 1 Nummer 9 des Fünften Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes vom 14. Dezember 2023 (GVBl. LSA 2023 S. 672) folgende Fassung:

6

§ 12 Schlüsselzuweisungen

[...]

(4) Für die kreisangehörigen Gemeinden gilt:

1. übersteigt die Steuerkraftmesszahl einer kreisangehörigen Gemeinde deren Bedarfsmesszahl um mehr als 10 v. H., wird eine Finanzausgleichsumlage von 25 v. H. des Unterschiedsbetrages erhoben; die Finanzausgleichsumlage wird der Teilschlüsselmasse der kreisangehörigen Gemeinden nach Absatz 1 Nr. 3 hinzugefügt;
2. bleibt die Steuerkraftmesszahl einer kreisangehörigen Gemeinde hinter deren Bedarfsmesszahl zurück, wird der Unterschiedsbetrag zu 80 v. H. ausgeglichen;

[...].

Die Neufassung des Finanzausgleichsgesetzes wurde am 20. März 2024 neu bekanntgemacht (GVBl. LSA 2024 S. 34).

7

Gegen § 12 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 und 2 FAG LSA wendet die Beschwerdeführerin ein, es fehle eine Härtefallregelung. Nach dem bis zur Änderung geltenden Recht hätten die Gemeinden, bei denen die Steuerkraftmesszahl die Bedarfsmesszahl überstieg, 10 % der Steuerkraftmesszahl an das Land abzuführen gehabt. Das wären im Jahr 2024 für die Beschwerdeführerin 2.970.343 Euro gewesen. Nach § 12 Abs. 4 S. 1

8

Nr. 1 FAG LSA n. F. müsse die Beschwerdeführerin 25 % des Unterschiedsbetrags zwischen der um 10 % erhöhten Bedarfsmesszahl und der Steuerkraftmesszahl abführen; diesen berechnet die Beschwerdeführerin für 2024 mit 4.927.367 Euro. Für 2025 ergäben sich aus den vorläufigen Berechnungsgrundlagen nach dem bis zur Änderung geltenden Recht etwa 6 Millionen Euro, nach dem § 12 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 FAG LSA n. F. 12.677.038 Euro. Das entspreche einer Verdoppelung der Finanzausgleichsumlage; im Vergleich zu dem sich für 2024 aus der bis zur Änderung geltenden Rechtslage ergebenden Betrag führe die Verdoppelung der Steuerkraftmesszahl von 2024 auf 2025 zu einer Vervierfachung.

Der Gesetzgeber habe die Härtefallklausel nach § 12 Abs. 5 FAG LSA a. F. nicht in das neue Recht übernommen. Nach der Gesetzesbegründung habe der gemeindliche kommunale Spitzenverband dies ausdrücklich gerügt. Die dem von der Landesregierung entgegengehaltene Erwägung, dass sich die Gemeinden durch Rücklagen inzwischen auf die Finanzausgleichsumlage einstellen könnten, gelte nicht für eine unangekündigte Anhebung der Umlage. Das Landesverfassungsgericht fordere zwingend eine Härtefallregelung wegen der mit der Erhebung der Umlage immanenten Gefahrenlage. Diese bestehe in dem „Vorzieheffekt“ zwischen Bemessung und Heranziehung und damit einhergehend in einem Planbarkeitsverlust. Die Beschwerdeführerin könne die für sie überraschende Umlagenerhöhung nicht aus Rücklagen oder Kassenkrediten bezahlen. Das Problem sei struktureller Natur. Nur jetzt könne die Beschwerdeführerin mit einer Verfassungsbeschwerde die strukturellen Mängel aufzeigen. Auch wenn 2024 noch kein Rangplatztausch und auch kein Verlust an finanzieller Mindestausstattung eintrete, sei dies für einen späteren Zeitpunkt nicht ausgeschlossen, zu dem die Frist für eine Verfassungsbeschwerde nicht mehr eingehalten werden könne.

9

Die Beschwerdeführerin beantragt,

10

§ 12 Abs. 4 Nr. 1 und § 12 Abs. 4 Nr. 2 des Finanzausgleichsgesetzes vom 28.03.2017 in der Fassung vom 20.03.2024 (GVBl. S. 34) mit der in Art. 2 Abs. 3 und Art. 87 der Landesverfassung garantierten kommunalen Selbstverwaltung für unvereinbar zu erklären.

Die Landesregierung hat zur Verfassungsbeschwerde Stellung genommen. Sie beantragt die Zurückweisung der Verfassungsbeschwerde. Die Verfassungsbeschwerde sei unzulässig, jedenfalls unbegründet. Die Beschwerdeführerin sei nicht in ihren Rechten verletzt.

11

Die Begründung der Verfassungsbeschwerde genüge nicht den Anforderungen für die Beschwerdebefugnis. Die Beschwerdeführerin lege nicht hinreichend dar, dass die Höhe des ihr geleisteten Finanzausgleiches ihre finanzielle Selbstverwaltungsgarantie verletzt.

12

II.

- Die Verfassungsbeschwerde ist mangels Beschwerdebefugnis unzulässig. 13
1. Gemäß Art. 75 Nr. 7 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt – LVerf – vom 16. Juli 1992 (GVBl. LSA 1992 S. 600), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2024 (GVBl. LSA 2024 S. 155), § 2 Nr. 8, § 51 Abs. 1 LVerfGG entscheidet das Landesverfassungsgericht über Verfassungsbeschwerden von Kommunen wegen Verletzung des Rechts auf Selbstverwaltung nach Art. 2 Abs. 3 und Art. 87 LVerf durch ein Landesgesetz. 14
2. Die Beschwerdeführerin ist als Gemeinde „Kommune“ im Sinne des Art. 87 Abs. 1 LVerf und damit antragsberechtigt. 15
3. Der angegriffene § 12 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 und 2 des Finanzausgleichsgesetzes vom 28. März 2017 (FAG LSA) in der Fassung des § 1 Nr. 9 des Fünften Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes vom 14. Dezember 2023 (GVBl. LSA 2023 S. 672) (FAG-ÄndG), neu bekanntgemacht am 20. März 2024 (GVBl. LSA 2024 S. 34) ist als „Landesgesetz“ tauglicher Beschwerdegegenstand. 16
4. Die Beschwerdefrist gemäß § 51 Abs. 2, § 48 Abs. 3 LVerfGG ist gewahrt. Sie begann mit dem Inkrafttreten der beschwerdegegenständlichen Vorschrift gemäß § 3 FAG-ÄndG am 1. Januar 2024. Die Beschwerdeschrift ist am 11. Juli 2024 innerhalb der Jahresfrist beim Landesverfassungsgericht eingegangen. 17
5. Die Beschwerdeführerin ist nicht beschwerdebefugt. 18
- a. Die Beschwerdebefugnis setzt voraus, dass der Beschwerdeführer geltend machen kann, selbst, gegenwärtig und unmittelbar durch die angegriffene Rechtsnorm in seinem Selbstverwaltungsrecht verletzt zu sein (LVerfG, Urt. v. 16. Januar 2023 – LVG 6/22 –, Rn. 42; Urt. v. 21. Januar 2025 – LVG 5/23 –, Rn. 89). Hierzu muss er darlegen, dass der Landesgesetzgeber eine aus dem Selbstverwaltungsrecht der Kommunen aus Art. 2 Abs. 3, Art. 87 Abs. 1 LVerf folgende Pflicht zum Unterlassen oder zum Handeln verletzt hat und dass die Wirkungen dieser Verletzung den Beschwerdeführer selbst in einem von seinem Selbstverwaltungsrecht geschützten Interesse gegenwärtig und unmittelbar treffen. Dazu muss der Beschwerdeführer vollständig begründen, warum aus seiner Sicht sein Recht verletzt ist, so dass das Gericht für die Beschwerdebefugnis zumindest die Möglichkeit einer solchen Verletzung erkennen kann (LVerfG, Urt. v. 21. Januar 2025 – LVG 5/23 –, Rn. 90). 19
- Die von der Beschwerdeführerin zur Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde vorgebrachte Auffassung, wonach die „Kommunalverfassungsbeschwerde ein Instrument der objektiven Rechtskontrolle ist und auf der Ebene der Begründetheit nicht von der Verletzung subjektiver Rechte der Beschwerdeführerin abhängt“, ist als Argument zur Zulässigkeit schon unschlüssig, entspricht nicht der gesetzlichen Vorgabe aus § 51 LVerfGG und kann sich insbesondere nicht auf die von der Beschwerdeführerin angeführte Rechtsprechung des Landesverfassungsgerichts berufen (vgl. LVerfG, Urt. v. 21. April 2009 – LVG 12/08 –, dessen Zitat in LVerfG, Urt. v. 16. Februar 2010 – 20

LVG 9/08 –, unter 2.3.2.1 die Beschwerdeführerin offenbar ohne Prüfung übernommen und dabei missverstanden hat, sowie die Zusammenfassung der Rechtsprechung in LVerfG, Urt. v. 21. Januar 2025 – LVG 5/23 –, Rn. 99 f.).

b. Das Selbstverwaltungsrecht der Kommunen aus Art. 2 Abs. 3, Art. 87 Abs. 1 LVerf erstreckt sich auch auf die finanziellen Voraussetzungen für die selbständige Verwaltung ihrer Angelegenheiten. Hierzu verpflichtet neben der besonderen Regelung in Art. 87 Abs. 3 LVerf über die Kosten neuer übertragener Aufgaben allgemein Art. 88 LVerf das Land zum kommunalen Finanzausgleich: Nach Art. 88 Abs. 1 LVerf hat das Land dafür zu sorgen, „daß die Kommunen über Finanzmittel verfügen, die zur angemessenen Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind“. Dies geschieht im vertikalen Finanzausgleich zwischen dem Landeshaushalt und der Gesamtheit der kommunalen Haushalte. Nach Art. 88 Abs. 2 S. 1 LVerf hat das Land die „unterschiedliche Finanzkraft der Kommunen [...] auf Grund eines Gesetzes angemessen auszugleichen“. Dies geschieht im horizontalen Finanzausgleich zwischen der Gesamtheit der Haushalte der Landkreise, der kreisangehörigen Gemeinden und der kreisfreien Städte sowie zwischen den Haushalten der einzelnen Kommunen untereinander. Die Gewährleistungen der Art. 2 Abs. 3, Art. 87 und Art. 88 LVerf schützen zusammengekommen die Finanzhoheit der Kommunen. Dabei ist Art. 88 LVerf eine selbständige Ausformung der finanziellen Absicherung der Kommunen. Eine Verletzung der Pflicht aus Art. 88 Abs. 1, Abs. 2 S. 1 LVerf ist zugleich eine Verletzung des Selbstverwaltungsrechts der Kommunen aus Art. 2 Abs. 3, Art. 87 Abs. 1 LVerf (LVerfG, Urt. v. 21. Januar 2025 – LVG 5/23 –, Rn. 93 m. w. N.).

21

c. Um die Beschwerdebefugnis auf den verfassungsrechtlichen Schutz der finanziellen Grundlagen der kommunalen Selbstverwaltung in Art. 87 Abs. 1, Art. 88 Abs. 1 und 2 LVerf zu stützen, muss sich aus der Begründung der Verfassungsbeschwerde ergeben, inwiefern der Landesgesetzgeber seine Pflichten aus diesen Vorschriften und dadurch das Selbstverwaltungsrecht der beschwerdeführenden Kommune unmittelbar und gegenwärtig verletzt haben soll.

22

aa. Art. 87 Abs. 1 LVerf verpflichtet das Land dazu, Eingriffe in die finanzielle Eigenverantwortung der Kommunen zu unterlassen, die nicht nach Maßgabe ihrer Schranken „im Rahmen der Gesetze“ verfassungsrechtlich gerechtfertigt sind. Verpflichtet ein Landesgesetz eine Kommune zur Abgabe von Finanzmitteln, greift es in ihr Selbstverwaltungsrecht ein. Deshalb betrifft eine Umlagepflicht die damit belastete Kommune allein deshalb in ihrem Selbstverwaltungsrecht, weil die abzugebenden Mittel ihrer finanziellen Eigenverantwortung entzogen werden (vgl. LVerfG, Urt. v. 13. Juni 2006 – LVG 7/05 –, unter 1.2.2; durch Verweis darauf ebenso LVerfG, Urt. v. 16. Februar 2010 – LVG 9/08 –, unter 1.; Urt. v. 26. November 2014 – LVG 10/13 –, unter 1.).

23

bb. Eine unmittelbare und gegenwärtige Betroffenheit im kommunalen Selbstverwaltungsrecht setzt nicht voraus, dass die belastenden Wirkungen der angegriffenen Vorschriften bereits vermittels deren konkreter Anwendung im laufenden Haushalt zu

24

Buche schlagen. Da Kommunen zum Schutz ihres Selbstverwaltungsrechts das Landesverfassungsgericht gemäß § 51 Abs. 1, Abs. 2, § 48 Abs. 3 LVerfGG nur gegen Landesgesetze und nur binnen Jahresfrist durch Verfassungsbeschwerde anrufen können, genügt es zur Darlegung ihrer unmittelbaren und gegenwärtigen Betroffenheit, wenn die angegriffene Regelung jeweils im Zeitpunkt ihrer Anwendung auf die beschwerdeführende Kommune deren Selbstverwaltungsrecht in der dargelegten Weise belasten wird (vgl. LVerfG, Urt. v. 13. Juni 2006 – LVG 7/05 –, unter 1.2.3 und 1.2.4).

cc. Die Darlegung des mit einer landesgesetzlichen Umlagepflicht bewirkten Eingriffs in das kommunale Selbstverwaltungsrecht begründet die Beschwerdebefugnis allerdings erst, wenn aus dem Beschwerdevorbringen auch ein Ansatzpunkt dafür hervorgeht, dass die Umlagepflicht nicht den Anforderungen an den „Rahmen der Gesetze“ aus Art. 87 Abs. 1, Art. 88 LVerf für die verfassungsrechtliche Eingriffsrechtfertigung genügt.

25

aaa. Einer horizontalen interkommunalen Finanzausgleichsabgabe steht die Landesverfassung nicht grundsätzlich entgegen (LVerfG, Urt. v. 13. Juni 2006 – LVG 7/05 –, unter 2.2.1.1; Urt. v. 16. Februar 2010 – LVG 9/08 –, unter 2.2 m. w. N.). Der Landesgesetzgeber darf zum „angemessenen“ Ausgleich der „unterschiedlichen Finanzkraft der Kommunen“ gemäß Art. 88 Abs. 2 S. 1 LVerf Regelungen treffen, die eine „Abundanz“ der Steuerkraft einer Kommune jenseits ihres nach Art. 88 Abs. 1 LVerf maßgeblichen Bedarfs an Finanzmitteln, „die zur angemessenen Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind“, abschöpfen. Aus der Bindung der finanziellen Eigenverantwortung der Kommunen an den „Rahmen der Gesetze“ gemäß Art. 87 Abs. 1 LVerf folgt grundsätzlich die verfassungsrechtliche Rechtfertigung des mit der Umlageverpflichtung bewirkten Eingriffs in das Selbstverwaltungsrecht der umlagepflichtigen Kommunen.

26

bbb. Nicht gerechtfertigt ist dagegen eine Umlageverpflichtung, die der Kommune die für eine angemessene Aufgabenerfüllung erforderlichen Finanzmittel (Art. 88 Abs. 1 LVerf) entzieht oder sie im Vergleich zu den verschonten Kommunen erheblich benachteiligt und deshalb keinen „angemessenen“ Ausgleich der „unterschiedlichen Finanzkraft der Kommunen“ gemäß Art. 88 Abs. 2 S. 1 LVerf schafft (vgl. LVerfG, Urt. v. 16. Februar 2010 – LVG 9/08 –, unter 2.2). Bisher in der Rechtsprechung erkannte Erscheinungsformen einer mit dem kommunalen Selbstverwaltungsrecht unvereinbaren Benachteiligung einer Kommune sind eine Nivellierung, die den Erfolg ihrer höheren Steuerkraft übermäßig vergemeinschaftet, ein Rangplatztausch in der Finanzkraft, der ihr im Ergebnis des interkommunalen Finanzausgleichs eine geringere Finanzkraft überlässt als einer davon profitierenden Kommune, und eine mittelbare Ungleichbelastung über eine durch die Berechnung der Finanzausgleichsumlage erzwungene Erhöhung der Kreisumlage (vgl. LVerfG, Urt. v. 13. Juni 2006 – LVG 7/05 –, unter 2.2.2.1; Urt. v. 16. Februar 2010 – LVG 9/08 –, unter 2.2 und 2.3.2.1).

27

- d. Solche Wirkungen des § 12 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 und 2 FAG LSA, die eine Verletzung des Selbstverwaltungsrechts der Beschwerdeführerin als möglich erscheinen ließen, erschließen sich aus ihrem Vorbringen nicht. 28
- aa. Sie legt nicht mehr dar, als dass sie nach der Neuregelung des § 12 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 und 2 FAG LSA einen erheblich höheren Betrag zum interkommunalen Finanzausgleich abgeben muss als vor der Neuregelung. Welche Anforderungen an die verfassungsrechtliche Rechtfertigung der Umlagepflicht dadurch verfehlt würden, lässt sich dem nicht entnehmen. 29
- bb. Soweit das Beschwerdevorbringen bemängelt, dass § 12 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 und 2 FAG LSA die Umlagepflicht nicht mehr unter den Vorbehalt einer besonderen „Härtefallklausel“ stellt, fehlt die Beschreibung der Wirkungen, die einen solchen Verschonungstatbestand erforderlich machten (vgl. LVerfG, Ur. v. 13. Juni 2006 – LVG 7/05 –, unter 2.2.2.1). 30
- cc. Soweit das Beschwerdevorbringen auf eine Rückwirkung der Neuregelung über die Finanzausgleichsumlage in § 12 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 und 2 FAG LSA abstellt, führt es einen Zusammenhang mit den Anforderungen an die Rechtfertigung der Umlagepflicht ebenfalls nicht hinreichend deutlich aus. Für die Darlegung einer verfassungswidrigen Rückwirkung genügt nicht das Ansinnen, man dürfe „als bekannt voraussetzen, dass der der Erhebung einer Abundanzumlage (oder Finanzausgleichsumlage) innewohnende ‚Vorzieheffekt‘ nicht nur eine tatbestandliche Rückanknüpfung beinhaltet, sondern eine echte Rückwirkung“ (dagegen schon LVerfG, Ur. v. 13. Juni 2006 – LVG 21/05 –, unter 2.2.1.2.2; Ur. v. 26. November 2014 – LVG 10/13 –, unter 2.2.2.1.2). Ebenso wenig begründet es eine verfassungswidrige Rückwirkung, dass die Beschwerdeführerin in dem für die Bestimmung der Finanzkraft maßgeblichen Jahr „keine Veranlassung“ gesehen habe, Vorsorge für eine höhere Finanzausgleichsumlage zu treffen (vgl. LVerfG, Ur. v. 26. November 2014 – LVG 10/13 –, unter 2.2.2.1.3). Die Anforderungen an die verfassungsrechtliche Rechtfertigung von Eingriffen in das kommunale Selbstbestimmungsrecht schützen nicht das Vertrauen auf den Fortbestand einer günstigen Rechtslage (LVerfG, Ur. v. 26. November 2014 – LVG 10/13 –, unter 2.2.2.1.1), somit auch nicht das Vertrauen auf den Fortbestand der bisherigen Strukturen des Finanzausgleichs (nochmals LVerfG, Ur. v. 26. November 2014 – LVG 10/13 –, unter 2.2.2.1.3), erst recht nicht das Vertrauen darauf, dass der Anteil der über den Finanzbedarf hinausgehenden Finanzkraft, der mit der Finanzausgleichsumlage abgeschöpft wird, vom Gesetzgeber nicht heraufgesetzt wird. 31
- dd. Will eine Kommune geltend machen, dass die Finanzausgleichsumlage ihr Finanzmittel entzieht, „die zur angemessenen Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind“, so dass ihre verfassungsrechtliche Rechtfertigung an der Pflicht des Landes aus Art. 88 Abs. 1 LVerf scheitert, muss sie einen ursächlichen Zusammenhang zwischen den behaupteten Fehlern des Gesetzgebers und konkreten Wirkungen auf die Auskömmlichkeit ihrer Finanzausstattung aufzeigen. Das setzt voraus, dass sie ihre 32

eigene Finanzausstattung analysiert und zur Regelung der Finanzausstattung durch den Gesetzgeber ins Verhältnis setzt. Dazu muss sie sich auch mit der Struktur des eigenen Haushalts und den eigenen Handlungsmöglichkeiten für eine aufgabenverträgliche Deckung ihres Finanzbedarfs auseinandersetzen (vgl. LVerfG, Urt. v. 21. Januar 2025 – LVG 5/23 –, Rn. 100). Auf eine solche Begründung der Beschwerdebefugnis gibt das Beschwerdevorbringen keinen Hinweis.

ee. Will eine Kommune gegen die verfassungsrechtliche Rechtfertigung der Regelungen über die Finanzausgleichsumlage einwenden, dass diese wegen Nivellierung, Rangplatztauschs oder einer mittelbaren Belastung über die Kreisumlage den nach Art. 88 Abs. 2 S. 1 LVerf gebotenen „angemessenen“ Ausgleich der Finanzkraft verfehlen, muss sie einen ursächlichen Zusammenhang zwischen den behaupteten Fehlern der Finanzausgleichsumlage und ihrer eigenen Benachteiligung im Vergleich ihrer Finanzkraft mit der anderer Kommunen darlegen. Auch auf eine solche Begründung der Beschwerdebefugnis gibt das Beschwerdevorbringen keinen Hinweis.

33

III.

Die Entscheidung über die Gerichtskosten folgt aus § 32 Abs. 1 LVerfGG.

34

IV.

Die Entscheidung ergeht durch einstimmigen Beschluss gemäß § 21 Abs. 1 LVerfGG.

35

Dr. Wegehaupt

Dr. Eckert

Buchloh

Schmidt

Schindler

Meyer

Prof. Dr. Germann